

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend als „Bedingungen“ bezeichnet) gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet).
2. Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen der E. Wehrle GmbH (nachfolgend „Wehrle“) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten Wehrle nicht, auch wenn Wehrle ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

1. Der Besteller ist für die Dauer von 30 Tagen ab Zugang bei Wehrle an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn Wehrle innerhalb dieser Frist den Auftrag schriftlich bestätigt oder liefert.
2. Mündliche Nebenabreden der Mitarbeiter von Wehrle werden nur durch schriftliche Bestätigung von Wehrle rechtswirksam.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- oder Maßangaben von Wehrle sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden oder wesentlich sind, für die Ausführung nur annähernd maßgebend.
4. An Kostenvoranschlägen, Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Wehrle das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Wehrle nicht vervielfältigt werden und dürfen Dritten, insbesondere den direkt mit Wehrle im Wettbewerb stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt, hat der Besteller die Unterlagen auf Verlangen von Wehrle zurückzugeben.
5. Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an Produkten von Wehrle eintreten, darf von Wehrle die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Besteller zumutbar sind.

III. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten EXW Lager von Wehrle, Furtwangen Incoterms® 2020 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und der Kosten der Verpackung.
2. Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten ist Wehrle berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und Wehrle diese Erhöhungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
3. Werkzeugkosten sind sofort nach Lieferung der ersten werkzeugfallenden Teile („first-off-tool“) und Rechnungszugang netto ohne Skontoabzug durch gebührenfreie Überweisung auf das Konto von Wehrle zahlbar.
4. Alle sonstigen Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungszugang gebührenfrei auf das Konto von Wehrle zu überweisen. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie Wehrle bei seiner Bank frei darüber verfügen kann.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnet Wehrle Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % pro Jahr.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Selbstbelieferungsvorbehalt, Teillieferungen

1. Die Lieferung erfolgt EXW Lager von Wehrle, Furtwangen Incoterms® 2020
2. Falls sich der Versand ohne Verschulden von Wehrle verzögert, geht die Gefahr über, sobald Wehrle dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn Wehrle ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen hat.
3. Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Wehrle. In diesen Fällen gerät Wehrle nicht in Verzug. Wehrle kann zudem bei einer nicht nur vorübergehenden Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte bestehend allerdings nur, soweit Wehrle die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat.
4. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

V. Lieferfrist

1. Die Lieferfristen und -termine sind Circa-Angaben. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, einer ggfs. vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit. Hat der Besteller Armierungsteile oder andere Beistellungen zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang bei Wehrle. Liefertermine verschieben sich bei verspätetem Eingang jeweils entsprechend.

- Bei Lieferverzug ist die Haftung von Wehrle im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. IX. wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert Wehrle spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die er mit seinem Abnehmer vereinbart hat.
- Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von Wehrle zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von Wehrle oder während eines bestehenden Verzugs eintreten.
- Ist die Auswirkung der höheren Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, können beide Vertragspartner ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Wehrle nicht zu vertreten hat, so berechnet Wehrle für die Einlagerung monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der gelagerten Lieferung als Miete.

VI. Verpackung

- Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen von Wehrle, für die keine Systembeteiligungspflicht gem. § 7 Verpackungsgesetz besteht, nimmt Wehrle ausschließlich an seinem Geschäftssitz und nur innerhalb der üblichen Betriebszeiten zurück. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Rücknahme von Europaletten kann auch bei einer der nächsten Anlieferungen, auch im Wege des Austauschs gegen andere, gleichwertige Paletten, erfolgen.
- Die Verpackung muss restentleert, frei von Verunreinigungen, die nicht auf das verpackte Produkt zurückgehen und die Verwertung nicht unerheblich erschweren, und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden; andernfalls ist Wehrle berechtigt, vom Besteller die bei der Verwertung oder Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Wehrle behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang der vollständigen Kaufpreiszahlung vor.
- Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für Wehrle vorgenommen, ohne ihn zu verpflichten. Bei Vermischung und Verbindung mit anderen Waren erwirbt Wehrle Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt Wehrle bereits jetzt alle Forderungen entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und anderen Materialien mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung veräußert wird. Solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nachkommt, ist er zum Forderungseinzug ermächtigt. Wehrle nimmt die Abtretung an.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Deckungsbestätigung sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind Wehrle auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an Wehr ab. Wehrle nimmt die Abtretung an.
- Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, kann Wehrle die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt Wehrle den Rücktritt, ist Wehrle zur freihändigen Verwertung berechtigt.
- Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Wehrle unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller übernimmt die Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, sofern sie nicht beim Dritten beigesteuert werden können.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

- Maßgebend für Qualität und Ausführung von Standardteilen sind die Produktdatenblätter und Zeichnungen, welche dem Besteller bei Erteilung der Bestellung vorgelegen haben. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, sind die Rückstellreferenzmuster mit dem dazugehörigen EMPB (Erstmusterprüfbericht), welche Wehrle dem Besteller zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hat, maßgebend. Wenn das Produkt nach den Vorgaben des Bestellers gefertigt wurde, trägt dieser die Verantwortung für die konstruktiv richtige Gestaltung von Teilen sowie für ihre praktische Eignung.
- Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.
- Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
- Bei berechtigten Mängelrügen wird Wehrle nach seiner Wahl Ersatz liefern oder das mangelhafte Produkt nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die Nachbesserung fehlschlagen oder unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. IX Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

5. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass das gekaufte Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
6. Die Kosten für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache übernimmt Wehrle nicht, wenn Wehrle den Mangel nicht zu vertreten hat.
7. Soweit Wehrle Zulieferer von Einzelteilen oder Komponenten ist, ist das Rückgriffsrecht des Bestellers gem. § 445a BGB ausgeschlossen.
8. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, ist Wehrle berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche zu beschränken, die ihm gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus den abgetretenen Ansprüchen fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer VIII. 4 zu.
9. Mängelansprüche verjähren gem. Ziffer IX.2.
10. Bei unberechtigten Mängelrügen ist Wehrle berechtigt, dem Besteller die angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

IX. Allgemeine Haftung

1. Wehrle haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Falls Wehrle eine Garantie gegeben hat, haftet Wehrle im Umfang der Garantiezusage.
2. Ansonsten haftet Wehrle bei einfacher Fahrlässigkeit nur wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer V.2 nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von Wehrle ausgeschlossen.
3. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren 12 Monaten nach Gefahrübergang, sonstige Ansprüche 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gelten im Falle der Haftung von Wehrle wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
2. Erfüllungsort für alle aus diesem Verträge erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von Wehrle.
3. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Wehrle. Wehrle ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.